

Abschrift

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Jägervereinigung Spessart-Aschaffenburg- e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Aschaffenburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen - VR 257 -

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein fördert den Natur- und Tierschutz sowie die Bildung.
2. Zum Zwecke des Naturschutzes leistet der Verein
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt;
 - b) die Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse;
3. Zum Zwecke der Bildung sind die Aufgaben des Vereins
 - a) Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut;
 - b) die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit;
 - c) der Zusammenschluss aller Jäger in der Stadt und dem Landkreis Aschaffenburg mit dem Ziel, die Interessen im Bereich des Satzungszwecks zu wahren und zu vertreten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein kann ehrenamtlich tätigen Personen für ihre Tätigkeiten für den Verein eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen für die Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG gewähren. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Aufwandsentschädigungen festzulegen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Getätigte Aufwendungen sind jedoch zu ersetzen, gegebenenfalls durch eine angemessene Pauschale, die auf den Einzelfall abgestellt sein kann oder auf durchschnittliche jährliche Aufwendungen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V. Die Satzung des Landesjagdverbandes e.V. und sofern er dem Deutschen Jagdverband angehört, sind deren Satzungen in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheins, jede jagdscheinfähige und jede andere Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu.
4. Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§ 4).

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Entziehung des Jagdscheines auf Dauer
 - d) durch Ausschluss
2. Die Mitgliedschaft ruht
 - a) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (§ 5 Abs. 4 der Satzung des LJV Bayern)
 - b) auf Antrag eines Mitglieds
3. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zu Händen des ersten oder zweiten Vorsitzenden erfolgen. Er ist jederzeit ohne Begründung und Einhaltung einer Frist wirksam. Dies jedoch mit der Maßgabe, dass die Beitragspflicht für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt, bestehen bleibt und diese auch für das Folgejahr gilt, wenn der Austritt innerhalb der letzten drei Monate des Jahres erfolgt.

4. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
5. Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf Beitragsforderungen gem. Ziff. 3. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgen nicht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren,
2. die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen,
3. die Belange des Vereins, sowie die Anliegen des Natur-, Tier- und Jagdschutzes zu fördern,
4. die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der aus Mitgliedern mit besonderer fachlicher Qualifikation auszuwählen ist. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten. Er wird aus gegebenem oder von ihm gewünschten Anlass vom Vorstand zu Sitzungen hinzugezogen oder seine Mitglieder werden anderweitig in die Entscheidungsfindung einbezogen. Im übrigen kann sich der Beirat selbst organisieren.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und Beisitzern.

2. Beisitzer sollen für besondere Aufgaben bestellt werden, wie z. B. Vertretung des Schatzmeisters und des Schriftführers, sowie für Naturschutzfragen und Öffentlichkeitsarbeit o. ä.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, handeln.
4. Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterungen verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 7 Abs. 1) angesprochen.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
6. Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach der Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit des Hegegemeinschaftsleiters.
7. Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Er berät und unterstützt die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und arbeitet vertrauensvoll mit ihnen zusammen und nimmt, soweit möglich, an ihren Sitzungen teil.
8. Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des Landesjagdverbandes Bayern als anerkanntem Verein gem. § 29 BNatSchG.
9. Die Vorstandssitzungen werden in angemessenem Zeitabstand vom ersten Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden anberaumt. Sie müssen anberaumt werden, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt werden. Zwischen der - auch formlosen - Einladung und der Vorstandssitzung soll mindestens eine Frist von einer Woche liegen.
10. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt grundsätzlich in Vorstandssitzungen. In dringenden Fällen kann sie auch auf telefonischem oder anderem geeigneten Wege vom ersten Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden durchgeführt werden.
11. Die Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei im Falle der Verhinderung auch einem anderen Vorstandsmitglied Vollmacht mit schriftlicher Abstimmungsanweisung erteilt werden kann.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Bei Verhinderung bzw. fehlender Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds entscheidet die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

Soweit Beschlüsse gegen die Stimme des ersten Vorsitzenden gefasst werden, sind diese nur durchzuführen, wenn der erste Vorsitzende kein Veto einlegt. In letzterem Fall hat ihre Durchführung zu unterbleiben. Der erste Vorsitzende ist jedoch verpflichtet, eine einvernehmliche Lösung der kontroversen Auffassungen anzustreben.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung in den ersten vier Monaten des Jahres statt mit folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre)
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes einschl. des Kassenprüfungsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Bestellung des oder der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge mit Wirkung für das Folgejahr
 - f) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben sowie über Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes (z. B. Anträge von Mitgliedern).
2. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Diese sind nicht gesondert bekanntzugeben sondern werden in der Versammlung mitgeteilt. Anträge aus der Mitgliederversammlung heraus werden nur dann beschlussmäßig behandelt, wenn niemand widerspricht.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den ersten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Der erste Vorsitzende oder drei Mitglieder des Vorstandes können von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit den gleichen Angaben einberufen. Der erste Vorsitzende muss eine solche einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied i. S. des § 7 Abs. 1 der Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von ³A der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Wahl der Mitglieder des Vorstandes

1. Nach Beschlussfassung über die vorstehend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben bestimmt die Mitgliederversammlung im Falle anstehender Neuwahlen einen Wahlleiter, der

seinerseits die von ihm für notwendig erachteten Helfer aus dem Kreise der Mitglieder bestellt. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht für die Person des Wahlleiters.

2. Mit der Bestellung des Wahlleiters ist die Amtszeit des Vorstandes beendet. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt nacheinander in offener Abstimmung. Dies ist vom Wahlleiter bekanntzugeben. Nur wenn ein Mitglied der Akklamation widerspricht, ist das jeweilige Vorstandsmitglied in geheimer Wahl mit Stimmzetteln zu wählen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gemäß Beschluss (§ 45 Abs. 2 BGB) an den Landesjagdverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung (§ 55 Abs. 1 S. 4. AO) für Schutz und Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und/oder für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes. Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.
4. Die Beschlüsse zu 2 und 3 sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragungsdatums zu veröffentlichen.
3. Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Abschrift der Satzung

4.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20.04.1996
geändert in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2007,
25.04.2014 und04.2017

Der Vorstand

1. Vorsitzender

